Fritz GmbH & Co. KG, Franz-Reichle-Str. 2, DE-74078 Heilbronn

An: **Fürst Transporte GmbH**
Kurze Straße 2
DE-31832 Springe

z. H.: Damian Snoch
Tel: +49 173 1597130
Fax:
E-Mail: d.snoch@fuersttransporte.com

Ansprechperson: Renata Mikolajczak
Telefon: +49 7131 15730 - 4127
E-Mail: renata.mikolajczak@fritz-gruppe.de

Dieser Transportauftrag ist den Dokumenten bei Rechnungserstellung zwingend hinzuzufügen!

Tournummer *** F125005002 ***

Heilbronn, 30.01.2025

LKW, Auflieger:	WPR 7659N		**Fahrzeugart:**	Tautliner 13,60 m
Frachtpreis in €:	650,00 EUR			
Vereinbarung:	Palettenschein bei Rossmann bitte anfordern.			

1

Ladedatum:	**Ladestelle:**	**Entladedatum:**	**Entladestelle:**
31.01.2025 (07:00-16:00)	Fritz Logistik GmbH Logistiklager 3 / Bechtle Halle Pfaffenstr. 38 DE-74078 Heilbronn	03.02.2025 (05:30-06:00)	Rossmann GmbH, Dirk ISERNHÄGENER STR. 16 DE-30938 Burgwedel

Abholnummer: 61553 **Entladenummer:** vrg. 9271518601

Palettentausch ☑

Markierung	Inhalt	STP	LDM	CBM	Gewicht
61553, 111181769,111181764,111181773,111181779,111181775,111181785	kosmetische Artikel	25,00	10,00	0,00	17536,00
	50 FP | Euro-Flachpalette				
Total		25,00	10,00	,00	17536,00

Sie können sich unter folgendem Link bei unserem Webportal anmelden und dort die geforderten Dokumente uploaden:
https://fritz-gruppe.dotiga.de/external/Pmd3_siN7qGYMqdcE_VR0lP9AYbPZ678oD6H7cgombo1

Reihenfolge:

1	Beladung	Fritz Logistik GmbH	Pfaffenstr. 38	DE	74078	Heilbronn
2	Lieferung	Rossmann GmbH, Dirk	ISERNHÄGENER STR. 16	DE	30938	Burgwedel

Der Auftrag gilt als angenommen, wenn der Auftragnehmer nach Zugang des Auftrags nicht schriftlich widerspricht. Das Schweigen des Auftragnehmers wird in diesem Fall als Zustimmung zum Auftrag gewertet.

Dieser Vertrag wird zwischen dem im Dokumentenkopf genannten Transportunternehmer (nachfolgend „TU“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „AG“) geschlossen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten als verbindlich und werden durch die Annahme des Auftrags ohne Vorbehalte anerkannt. Abweichende Bedingungen sind nicht gültig. Die Beauftragung des TU erfolgt ausdrücklich unter Ausschluss der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) sowie der Verbandsbedingungen für die Güterbeförderung (VBGL).
Für die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis gelten, in ihrer jeweils gültigen Fassung:
- Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) für den nationalen Güterverkehr, auch für Transporte mit Fahrzeugen, die gemäß § 1 Absatz 1 GüKG von den Bestimmungen des GüKG ausgenommen sind, mit folgender Abweichung: Der Haftungshöchstbetrag für Güterschäden gemäß § 431 Absätze 1 und 2 HGB beträgt 40 Rechnungseinheiten. Die Berechnung der Rechnungseinheiten erfolgt gemäß § 431 Absatz 4 HGB.
- Die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr (CMR) für grenzüberschreitende Transporte.
- Die Vorschriften gemäß §§ 3, 6 und 7 GüKG. Fahrer aus Drittstaaten haben folgende Dokumente mitzuführen, die auf Verlangen vorzulegen sind: Arbeitsgenehmigung oder amtliche Bescheinigung mit amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache oder gültige Fahrerbescheinigung.
- Die Sozialvorschriften für Fahrpersonal, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über Lenk- und Ruhezeiten, des AETR, §§ 2 Nr. 2b), Nr. 3) FpersG, § 20a FPerV sowie der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Kontrollgeräte im Straßenverkehr und das Mindestlohngesetz (MiLoG).

Meldungen und Stornierungen:
- Bei Verzögerungen, Schäden, Fehlmengen oder Annahmeverweigerungen sind wir umgehend schriftlich unter der angegebenen E-Mail-Adresse zu informieren.
- Bei Nichtgestellung behalten wir uns vor, eine Vertragsstrafe von bis zu 500,00 EUR zuzüglich der vollständigen Kosten für die Ersatzbeschaffung des Transports zu erheben.
- Bei kurzfristiger, uneinvernehmlicher Stornierung des Auftrags am Ladetag (weniger als 12 Stunden vorher) erheben wir eine Stornogebühr in Höhe von 25 % der vereinbarten Frachtrate.
- Im Falle einer Ausfallfracht wird gemäß HGB ein Drittel der ursprünglich vereinbarten Fracht vergütet. Sollte das Fahrzeug bereits an der Ladestelle sein, beträgt die Ausfallfracht 50 % der Fracht.

Kundenschutz und Standzeiten:
- Ein absoluter Kundenschutz wird vereinbart. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 50.000,00 EUR fällig. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- Standzeiten sind innerhalb einer Stunde dem AG schriftlich zu melden. Eine eventuell anfallende Standgeldvergütung kann nur nach Vorlage eines eindeutigen GPS-Nachweises erfolgen. Für Be- und Entladung sind jeweils 3 Stunden standgeldfrei. Ab der 4. Stunde wird ein Standgeld von 40,00 EUR pro angefangener Stunde, maximal 350 EUR pro Arbeitstag, fällig.

Dokumentation und Statusmeldungen:
- Alle Statusmeldungen sowie sämtliche gezeichneten Dokumente (Lieferscheine, Palettenscheine, Frachtbriefe etc.) sowie Rechnungen sind vollständig in unserem Portal hochzuladen (siehe Link im Transportauftrag). Eine vollständige Übermittlung ist Voraussetzung für die Vergütung. Für Statusmeldungen, die nicht innerhalb von 2 Stunden in unserem Portal eingegeben werden, erfolgt ein Frachtabzug von 50,00 EUR je fehlendem Status, maximal 250 EUR pro Transportauftrag. Dokumente, die über andere Wege eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.
- Eventuelle Mahngebühren, die auf inkorrekter Einreichung der Dokumente basieren, werden nicht akzeptiert.

Sicherheit und Verladung:
- Der TU verpflichtet sich, die Waren vor unbefugtem Zugriff zu schützen und ausschließlich zuverlässiges Personal einzusetzen. Das Abstellen beladener Transportbehälter ist nur auf bewachten oder gesicherten Parkplätzen, Betriebsgeländen oder Speditionsanlagen gestattet. Der TU verpflichtet sich, den AG unverzüglich über jegliche Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung des Transportauftrages zu informieren.
- Der TU ist als Frachtführer gemäß § 412 HGB für die betriebssichere Verladung verantwortlich. Der Kraftfahrer hat für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung gemäß VDI 2700 ff und/oder den CTU-Packrichtlinien zu sorgen.
- Ein Umlade- und Manipulationsverbot wird ausdrücklich vereinbart.

Annahme des Auftrags:
- Der Auftrag gilt in unveränderter Form als angenommen, sobald dieser schriftlich bestätigt oder das Fahrzeug gemäß Vereinbarung bereitgestellt wurde. Gerichtsstand ist Heilbronn.

Zahlungsmodalitäten:

- Das Zahlungsziel (nach vollständigem Palettentausch) beträgt 10 Tage mit 3 % Skonto oder 45 Tage nach Erhalt aller quittierten Ablieferbelege und Original-Palettenscheine.
- Der Laderaum des Beförderungsmittels muss so sauber sein, dass die darin beförderten Lebensmittel hygienisch nicht negativ beeinflusst werden. Die Fahrzeuge müssen bei Bereitstellung folgende Bedingungen erfüllen:
  - sauber
  - geruchlos
  - trocken
  - unbeschädigt
  - frei von Schädlingen

Besondere Hinweise:

- Für den Transport in oder aus Drittländern gelten für die Beladung/Ausfuhrzollabfertigung 24 Stunden und für die Entladung/Einfuhrzollabfertigung 48 Stunden als kostenfrei vereinbart.
- Gefahrguthinweis: Bei Verladung von Gefahrgut ist sicherzustellen, dass nur ADR-geschulte Fahrzeugführer und Fahrzeuge mit vorschriftsmäßiger ADR-Ausrüstung eingesetzt werden. Eine gültige ADR-Bescheinigung sowie ein Lichtbildausweis sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird das Beförderungspapier durch den Verlader an der Ladestelle übergeben. Eine Gefahrgutbeförderung ohne Mitführen des Beförderungspapiers ist strikt untersagt. Das Zusammenladen von Lebensmitteln und Gefahrgut ist untersagt.

Tauschmittelvereinbarung:

- Der Tausch von Lademitteln (Paletten / Gitterboxen) wird grundsätzlich als vereinbart angesehen. Sofern vereinbart, sorgt der TU für den Tausch der bei dem Transport eingesetzten Pack- und Lademittel an der Lade- und Entladestelle (Doppeltausch) oder, sofern dies nicht möglich ist, für den Tausch an der Endladestelle und die Rückführung an die Ladestelle.
- Verweigert die Endladestelle die Herausgabe von Pack- und Ladehilfsmitteln, so hat der TU zunächst schriftlich Weisung beim AG einzuholen. Erfolgt trotz Einholung von Weisungen kein oder nicht genügend Tausch, entfällt insoweit die Tauschverpflichtung. Dies gilt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung des TU unterblieb oder wenn der TU sich von der Endladestelle den Nichttausch nicht ordnungsgemäß hat bestätigen lassen.
- Nicht vereinbarungsgemäß zurückgegebene Pack- und Lademittel werden dem TU zu folgenden Konditionen in Rechnung gestellt:

  - 25,00 Euro je FP,
  - 10,00 Euro je DD,
  - 125,00 Euro je GP.

- Die Vergütung für das Palettenhandling ist im Frachtpreis enthalten. Bei vertraglich vereinbartem Nichttausch der Pack- und Lademittel ist eine Entlastung nur mit Originalschein des Empfängers möglich, auf dem der Nichttausch bestätigt wird. Dies gilt besonders bei Anlieferungen, z.B. bei REWE, Rossmann, Aldi oder Tauschverfahren mit Dienstleistern wie DPL, Paki etc. (hier gilt nur der Originalschuldschein des Empfängers zur Entlastung).

Sollten Sie bei Sendungsübernahme an unserem Stückgutlager oder bei unserem Kunden nicht die ausreichende Anzahl der benötigten Spanngurte/Ladungssicherungsmittel/Ladungshilfsmittel dabeihaben, werden Ihnen diese vom Kunden gegen Quittung zur Verfügung und in Rechnung gestellt. Die Spanngurte/Hilfsmittel werden nicht mehr zurückgenommen. Sie erhalten eine Rechnung über die Anzahl der entnommenen Hilfsmittel wie folgt:

  - Sperrstange Curtain Auflieger: 90,00 EUR je Stück,
  - Spannbrett/Zwischenwandverschluss: 50,00 EUR je Stück,
  - Spanngurt: 25,00 EUR je Stück,
  - Spannstange Kühler: 60,00 EUR je Stück.